

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Stück 25 und 26 des Reichsgesetzblatts 249, Hilfsförster als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 249, Postwesen 249, 253, Durchfahrtsverbot durch die Mülheimer Schiffbrücke 249/250, Weiden der Stiere in den Kreisen Cleve und Rees 250, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 250, Verlorener Wandergewerbeschein 250, Errichtung einer evangl. Pfarrstelle in Schonnebeck 250, Vermessungsarbeiten für Nebeneisenbahn Burgwaldnied-Dalheim 250, Ergebnis der Wahlen zur Handwerkskammer 250—252, Rheinschiffahrtsinspektor Düsing in Coblenz 252, Bergwerksverleihungsurkunden 252, Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden (Sonderbeilage) 252/253, Staatliche Zeichenlehrerkurse in Düsseldorf 253, Enteignungen 253/254, Personalien 254.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

627. 691. Das zu Berlin am 25. Mai 1906 ausgegebene 25. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 3235. Gesetz, betreffend die Änderung des Art. 32 der Reichsverfassung. Vom 21. Mai 1906.

Nr. 3236. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 21. Mai 1906.

Nr. 3237. Deutsch-Athiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag. Vom 7. März 1905.

628. 700. Das zu Berlin am 28. Mai 1906 ausgegebene 26. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3238. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 17. Mai 1906.

Nr. 3239. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 17. Mai 1906.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

629. 685. In der gemeinschaftlichen Verfügung vom 23. November 1881 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 34) \*) sind unter den königlichen Forstschußbeamten, welche durch diese Verfügung gemäß § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt wurden, die Forsthilfsjäger aufgeführt. Zur Beseitigung von Zweifeln bemerken wir, daß unter Forsthilfsjägern im Sinne dieser Vorschrift sowohl die Jäger der Klasse A als auch die Oberjäger der Klasse A (die sogenannten Kommandojäger) zu verstehen sind, beide, sofern sie im staatlichen Forstdienste beschäftigt sind (vergl. §§ 18, 19 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschußdienste vom 1. Oktober 1905, die an die Stelle der §§ 15, 16 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 —

\*) Siehe Amtsblatt für 1881 Seite 407.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1906.

Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 237 — getreten sind —  
Minist.-Bl. d. Verw. f. Landw., Dom. und Forsten von 1906 S. 78).

Ferner werden im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlass vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) die Hilfsförster zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 16. März 1906.

Der Justizminister,  
Dr. Beseler. J. V.: von Bischoffshausen.  
J. N. I. 3282. II a. 3043.

630. 694. Postpaketverkehr mit Cuba.

Vom 1. Juni ab können Postpakete bis zum Gewichte von 5 kg ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 2400 M. einschließlich nach Cuba versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Bremen oder Hamburg mit deutschen Schiffen. Die Pakete müssen frankiert werden; die Taxe beträgt für Sendungen bis zum Gewicht von 1 kg: 1 M. 60 Pfg., über 1—3 kg: 2 M., über 3—5 kg: 2 M. 40 Pfg.; hierzu tritt bei Wertpaketen eine Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 M. des angegebenen Wertes. Über die sonstigen Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W 66, den 24. Mai 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Groh.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

631. 699. Polizei-Verordnung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

## § 1.

Am 14. Juni d. J. ist die Durchfahrt von Schiffen und Fahrzeugen durch die Mülheimer Schiffbrücke während der Feier der sogenannten Mülheimer Gotteskraft in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags verboten.

## § 2.

Zu widerhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Coblenz, den 26. Mai 1906. St. B. b. f. 3877.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Wallraf.

**632. 698. Bezirks-Polizeiverordnung**  
für den Umfang der Kreise Cleve und Nees betreffend  
das Weiden der Stiere.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) der §§ 11—13 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

Der § 3 der Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1887 (N. Bl. S. 441) wird für den Umfang der Kreise Cleve und Nees aufgehoben, nachdem über diesen Gegenstand von den Landräten dieser Kreise unter Zustimmung ihrer Kreisausschüsse besondere Kreispolizei-Verordnungen erlassen worden sind.

Düsseldorf, den 30. Mai 1906. I. E. 3103.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Grättner.

**633. 674.** Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landkreise Düsseldorf die weiteren Nummern 8256 bis 8300 einschließlich überwiesen worden. Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1904 — Amtsbl. S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 11. Mai 1906. I. C. 5411.

Der Regierungs-Präsident.

**634. 681.** Der dem Händler Salomon Bernhard aus Nees von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3393 für das Jahr 1906 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen und altem Eisen berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1906.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

**635. 680.** Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Kreise Nees die weiteren Nummern 8301 bis 8320 einschließlich überwiesen worden. Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1904 — Amtsblatt S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 23. Mai 1906. I. C. 5649.

Der Regierungs-Präsident.

**636. 686.** Errichtungsurkunde.  
Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

## § 1.

In der evangelischen Kirchengemeinde Schonnebeck, Synode Essen, wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Coblenz, den 17. Mai 1906. C. Nr. 7269.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.

Peter.

Düsseldorf, den 25. Mai 1906. Nr. II. D. 2299.

(L. S.)

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.  
Scheuner.

**637. 692.** Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Stadtkreise Duisburg die weiteren Nummern 8321 bis 8370 einschließlich überwiesen worden. Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1904 — Amtsblatt S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 26. Mai 1906. I. C. 5768.

Der Regierungs-Präsident.

**638. 693.** Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Köln beabsichtigt, mit den allgemeinen Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn von Burgwaldniel nach Dalheim zu beginnen. Unter Hinweis auf § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungen durch die mit Ausweis versehenen Vermessungsbeamten auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen. Die seitens des Vermessungspersonals anzubringenden Pfähle und Signale dürfen bei Vermeidung der im § 30 des Feld- und Forst-Polizeigesetzes vom 1. April 1880 angedrohten Strafen nicht entfernt werden.

Düsseldorf, den 28. Mai 1906. II. C. 546/06.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abteilung.

**639. 701.** Nachdem das Ergebnis der Wahlen zur Handwerkskammer endgültig feststeht, auch die Gewählten die auf sie gefallenen Wahlen angenommen haben, bringe ich gemäß § 15 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf vom 23. August 1899 nachstehend die jetzige Zusammensetzung der Handwerkskammer zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 30. Mai 1906. I. F. 2795.

Der Regierungs-Präsident.

## Verzeichnis

der Mitglieder und deren Ersatzmänner der Handwerkskammer Düsseldorf.

## Abteilung I.

## Mitglieder:

Peter Herkenrath, Dekorationsmaler, Düsseldorf,  
Franz Schäfer, Schneidermeister, Dpladen,  
Peter Steves, Dekorationsmaler, Kaiserswerth,  
Jakob Weingarten, Schlossermeister, Düsseldorf,

Karl Theisen, Bäckermeister, Düsseldorf,  
Josef Wurmman, Schneidermeister, Düsseldorf,  
C. F. Diederichs, Fleischermeister, Remscheid,  
Laurenz Bremen, Bäckermeister, Solingen, zugewählt.

## Ersatzmänner:

Heinrich Fuchs, Schreinermeister, Düsseldorf,  
Friedrich Holzschneider, Stellmachermeister, Gerresheim,  
Karl Weig, Konditor, Düsseldorf,  
Heinrich Florack, Bauunternehmer, Düsseldorf,  
Gerhard Köhne, Klempnermeister, Düsseldorf,  
Hubert Westkamp, Schuhmachermeister, Düsseldorf,  
Hugo Schmidt, Barbier und Friseur, Solingen.

## Abteilung II.

## Mitglieder:

Bernhard vom Kolke, Bäckermeister, Berge-Vorbeck,  
Bernhard Aneer, Schmiedemeister, Alteneffen,  
Benedikt Grotkamp, Schmiedemeister, Essen-Ruhr,  
Wilhelm Reute, Schuhmachermeister, Essen-Ruhr,  
Peter Stricker, Zimmermeister, Steele, zugewählt,  
Hubert Vely, Schuhmachermeister, Werden, zugewählt.

## Ersatzmänner:

Julius Zimmermann, Metzgermeister, Kettwig,  
Karl Schert, Schuhmachermeister, Essen-Ruhr,  
Bernhard Kohlyoth, Schuhmachermeister, Kellinghausen,  
Max Wiese, Friseur, Rotthausen.

## Abteilung III.

## Mitglieder:

Heinrich Ruiters, Bäckermeister, Oberhausen,  
Gustav Westhoff, Schuhmachermeister, Mülheim-Ruhr,  
Gustav Köhler, Sattlermeister, Duisburg,  
Johann Sanders, Schreinermeister, Duisburg,  
Florenz Blanke, Barbier und Friseur, Oberhausen,  
P. B. Nolte, Metzgermeister, Wesel,  
August Neugebauer, Zimmermeister, Sterkrade,  
Karl Schreiber, Schneidermeister, Ruhrort,  
Wilhelm Hammel, Anstreichermeister, Mülheim-Ruhr,  
zugewählt.

## Ersatzmänner:

H. Widum, Schreinermeister, Meiderich,  
A. Schmalenbach, Schlossermeister, Duisburg,  
Felix Piders, Uhrmacher, Duisburg,  
Wilhelm Bahn, Schreinermeister, Oberhausen,  
Hermann Barte, Metzgermeister, Mülheim-Ruhr,  
G. Sevens, Schuhmachermeister, Rees,  
Gerhard Schürmann, Klempnermeister, Ruhrort,  
Eduard Flugstaedt, Bäckermeister, Ruhrort.

## Abteilung IV.

## Mitglieder:

Heinrich Schulte, Schlossermeister, Elberfeld,  
Karl Kremer, Konditor, Unterbarmen,  
Eduard Heer, Zimmermeister, Barmen,  
Wilhelm Finkenteu, Bäckermeister, Barmen,  
Gustav Schmidt, Klempnermeister, Elberfeld,  
Heinrich Spelz, Friseur, Elberfeld,  
Peter Bernhard, Maler- und Anstreichermeister, Barmen,  
P. W. Schulte, Bauunternehmer, Elberfeld,

Heinrich Jakobs, Schreinermeister, Elberfeld,  
August Dörendahl, Uhrmacher, Langenberg,  
August Böller, Buchdrucker, Langenberg, zugewählt.

## Ersatzmänner:

Heinrich Cramer, Schneidermeister, Barmen,  
Otto Runke, Schuhmachermeister, Elberfeld,  
Hermann Pögel, Fleischermeister, Barmen,  
Ludwig Hartnaß, Schuhmachermeister, Barmen,  
C. Schmidt, Wagenbauer, Venney,  
Christian Lennarz, Schuhmachermeister, Wülfrath,  
Franz Bodtke, Malermeister, Elberfeld,  
D. Hussels, Bauunternehmer, Wermelskirchen,  
H. Troost, Schneidermeister, Elberfeld,  
A. Püper, Fleischermeister, Belbert.

## Abteilung V.

## Mitglieder:

Gerhard Mülders, Anstreichermeister, M.-Glabbach,  
Wilhelm Terhünte, Schreinermeister, M.-Glabbach,  
Karl Everß, Konditor, Rheydt,  
C. J. Dickopf, Bäckermeister, Biersen,  
Wilhelm Cornelissen, Bäckermeister, Dülken,  
Josef Geßell, Metzgermeister, Neuß,  
Wilhelm Esenkämper, Metzgermeister, M.-Glabbach,  
Wilhelm Köhler, Feilenhauer, Rheydt,  
Bernhard Ruberg, Schneidermeister, M.-Glabbach, zu-  
gewählt.

## Ersatzmänner:

Ersatzmann für Mülders fehlt.  
Hermann Giltath, Bäckermeister, M.-Glabbach,  
Karl Behle, Schneidermeister, Rheydt,  
Wilhelm Hoebener, Schuhmachermeister Biersen,  
Rudolf Anstöß, Maler- und Anstreichermeister, Kalden-  
kirchen,  
Franz Vogels, Schneidermeister, Neuß,  
Christian Gerhard, Schuhmachermeister, Süchteln,  
Peter Baum, Schneidermeister, Odenkirchen.

## Abteilung VI.

## Mitglieder:

Karl Grootens, Anstreichermeister, Willich,  
Wilhelm Polders, Schuhmachermeister, Selbern,  
Heinrich Dahmen, Schneidermeister, Crefeld,  
Heinrich Hoolmanns, Bäckermeister, Goch,  
Josef Andereya, Schneidermeister, Cleve,  
Wilhelm Heckmanns, Bau- und Möbelschreiner, St. Tönis,  
Hubert Frenken, Schreinermeister, Crefeld,  
Fritz Hartes, Bäckermeister, Crefeld,  
Anton Hingen, Metzgermeister, Crefeld,  
Bitus Kobel, Schlossermeister, Crefeld,  
Theodor Schroers, Schuhmachermeister, Kempen,  
Theodor Wormanns, Schneidermeister, Crefeld, zugewählt.

## Ersatzmänner:

August Minkenberg, Dachdeckermeister, Fischeln,  
Johann Tebarß, Maurermeister, Kevelaer,  
Gerhard Visen, Schneidermeister, Moers,  
Wilhelm Lafon, Schlossermeister, Calcar,  
Hermann Holtkamp, Schneidermeister, Calcar,

Friedrich Falkenstein, Küfermeister, Goch,  
Johann van Aken, Buchdruckermeister, Crefeld,  
Theodor Derks, Schuhmachermeister, Crefeld,  
Emil Ingenwerth, Malermeister, Crefeld,  
Fritz Schaaf, Barbier und Friseur, Crefeld,  
Lillmann Verheggen, Bäckermeister, Grefrath.

640. 690. Mit der — zunächst auftragsweisen — Verwaltung der durch den Tod des Geheimen Baurats Müge erledigten Stelle des Rheinschiffahrtsinspektors in Coblenz ist der königliche Wasserbauinspektor Baurat Düsing aus Magdeburg betraut worden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1906. I. E. 3136.

Der Regierungs-Präsident.

641. 695. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 werden nachstehende Verleihungs-Urkunden:

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Wesel 4“ in den Gemeinden Drevenal und Damm, im Kreise Rees, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,79 zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 79 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 17. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 53“ in den Gemeinden Hünge, Buchholtwelen und Bruchhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,92, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 92 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 18. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Lohberg zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Hiesfeld 54“ in den Gemeinden Buchholtwelen und Bruchhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungs-

bezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,59, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 59 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen“ in den Gemeinden Hünge, Buchholtwelen und Bruchhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,12, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 12 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, a bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

**Im Namen des Königs!**

Auf die Mutung vom 14. Oktober 1905 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum des Bergwerks „Bruchhausen 24“ in den Gemeinden Hünge, Buchholtwelen und Bruchhausen, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 188 999,84, zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig, 84 Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b, a, f, e, b bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 3. Mai 1906.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 3. Mai 1906. I. 6155<sup>6</sup>.

Königliches Oberbergamt.

642. 667. In der Beilage zu diesem Amtsblatt bringe ich das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungs-



erforderlichen, innerhalb der Gemeinde Duisburg-Meiderich belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Nr.	Q <sup>Mr.</sup>	Flur	Nr.			
1	1	59	5	zu 1075/0.8 aus 494/23.24	Hofraum	Wolsbed, Hermann, Schreiner, jetzt dessen Erben Geschwister Wolsbed	Duisburg- Meiderich
	1	99	5	zu 1076/23 aus 494/23.24	"		
	1	31	5	zu 1075/0.8 aus 1595/1 Fl. 4	"		
		60	5	zu 1076/23 aus 1596/1 Fl. 4	"		
	1	24	5	zu 1075/0.8 aus 1593/1 Fl. 4	"		
		51	5	zu 1076/23 aus 1594/1 Fl. 4	Acker		
Ca. 7	24						

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 6. Juni 1906**, nachmittags 3<sup>1/2</sup> Uhr, im Rathaus zu Meiderich.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Mai 1906.

A. Nr. 203.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

### Personal-Nachrichten.

647. 688. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer, Major à la suite der Armee, Prinzen Johann von Arenberg auf Schloß Pösch den Königlichen Kronenorden II. Klasse mit dem Stern, dem emeritierten Pfarrer Otto Reinhardt in Emmerich den Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dem Beigeordneten a. D. Schulrat Dr. Otto Woodstein in Elberfeld den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse, dem Polizeiinspektor Martin Schener in Crefeld den Roten Adlerorden vierter Klasse, den Vorsitzenden von Ortsvereinen ehemaliger Angehörigen des 2. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 11 Güterexpedienten Johann Sievernich und Landessekretär Johann Janssen zu Düsseldorf und Eisenbahnsekretär Wilhelm Helms zu Crefeld, dem Prokuristen Franz Fassin in Emmerich, Kreis Rees, dem evangelischen Hauptlehrer

Heinrich Dellers in Geistenbed, Stadtgemeinde Odenkirchen, Kreis M.-Gladbach, dem evangelischen Rektor Robert Jaenigen in Essen, dem evangelischen Rektor Ewald Ober in Essen und dem evangelischen Hauptlehrer Adam Bender in Rotthausen, Landkreis Essen, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

648. 687. Die Wiederwahl des Bergwerksdirektors Hermann Helmich in Mülheim a. d. Ruhr zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

649. 676. Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Gerhard Heesen in Drsoy-Land für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Drsoy-Land im Kreise Mörz ernannt.

650. 675. Der Pfarrer Schmitz zu Glehn ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschulen zu Glehn und Steinfurt ernannt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129 und 130.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

## Reglement

für die

Verteilung der gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

### § 1.

Von demjenigen Betrage der dem Provinzialverband nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bezw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 überwiesenen Staatsrente, welcher gemäß § 5 Abs. 3 des genannten Gesetzes zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist, werden 30 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Armenwesens und 70 Prozent zu Unterstützungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Diese Unterstützungen werden gewährt:

- a. zur Erleichterung bestehender Lasten,
- b. zu Beihilfen für Verbesserungen.

Aus dem für Zwecke des Armenwesens bestimmten Betrage können Beihilfen zu den Kosten von Verpflegungsstationen, Arbeitsnachweisstellen, Arbeiterkolonien und sonstigen mit dem Armenwesen zusammenhängenden Wohlfahrtseinrichtungen gewährt werden, auch wenn der Träger der zu unterstützenden Einrichtung nicht als leistungsschwach zu erachten ist.

Erreichen die Bewilligungen für einen der beiden genannten Zwecke nicht den dafür zur Verfügung stehenden Betrag, so kann der Rest ganz oder teilweise für den anderen Zweck verwendet werden.

### § 2.

Bei der Verteilung der Unterstützungen sind die Vermögens- und Steuerverhältnisse der betreffenden Verbände, insbesondere die auf den Kopf der Zivilbevölkerung entfallenden Steuern, die Höhe der erhobenen Kreis- oder Gemeindesteuern, sowie die für Armen- und Wegezwecke und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken aufzuwendenden Steuerbeträge in Betracht zu ziehen.

Die Feststellung der zu berücksichtigenden Verhältnisse erfolgt durch einen vom Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten aufzustellenden Fragebogen.

Die Verwendung der zu Verbesserungen im Wegewesen bestimmten Beträge hat nach den für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

### § 3.

Die Höhe der Unterstützungen wird nach billiger Würdigung des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Steuer- und Vermögensverhältnisse des Kommunalverbandes, insbesondere auch der von diesem Verband schon früher gemachten Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke bestimmt.

### § 4.

Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind bei dem Landeshauptmann zu stellen. Dieser stellt die erforderlichen Ermittlungen an und entwirft den dem Provinzialauschuß vorzulegenden Verteilungsplan, welcher mindestens vier Wochen vor der Beschlußfassung dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Verbänden den Betrag der Unterstützung mit.

Ein Teil des verfügbaren Bestandes, in der Regel nicht unter 10 %, ist von der alsbaldigen Verteilung auszuschließen und für außerordentliche Bedarfsfälle zurückzustellen.

§ 5.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes festgesetzt ist, nach Bestimmung des Landeshauptmanns.

§ 6.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 7.

Dieses Reglement tritt vom 1. April 1906 ab an die Stelle desjenigen vom  $\frac{18. \text{Februar}}{2. \text{April}}$  1903 und zwar zunächst nur für die Rechnungsjahre 1906 bis einschließlich 1910.

---

Beschlossen in der Sitzung des 46. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. Februar 1906.

---

Genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 23. April 1906.